

51000

Stadt Köln  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51003 Köln

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Auskunft erteilt: Herr Fuchs  
Zimmer: 5.A.58  
Telefon: 02 21/221-2 49 54  
Telefax: 02 21/221-2 54 46  
E-Mail: Wolfgang.Fuchs.2@Stadt-Koeln.de  
Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Mo., Di., Do. 08.00 - 12.30 Uhr  
und 13.30 - 15.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9  
Haltestelle: Kalk-Post  
S-Bahn: S 12  
Haltestelle: Trimbornstraße

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

51/510/42

09.01.2008

**Wahl der Schöffen/Schöffinnen für das Jugendschöffengericht  
(Amtsgericht) und die Jugendkammern (Landgericht)  
Wahlperiode 2009 – 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Präsident des Amtsgerichts Köln und der Präsident des Landgerichts Köln  
haben die Zahl der für die Wahlperiode 2009 – 2013 benötigten  
Jugendhauptschöffen/Jugendhauptschöffinnen und  
Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen wie folgt festgelegt:

**Jugendschöffengericht:**

**72 Jugendhauptschöffen/Jugendhauptschöffinnen  
150 Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen**

**Jugendkammern:**

**28 Jugendhauptschöffen/Jugendhauptschöffinnen  
60 Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen**

Der Jugendhilfeausschuss –Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie-, stellt die  
Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen auf.

In die Vorschlagslisten soll mindestens die **doppelte Zahl** der benötigten  
Schöffinnen, Schöffen, Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen aufgenommen werden,  
und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen

sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (**§ 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz, JGG**).

Die Amtsperiode beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12.2013.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. **Das Schöffenamts kann nach § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen versehen werden.**

Die Schöffen wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit. Die Zahl der Schöffen ist so bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen wird. Für den entstehenden Verdienstausfall sowie Fahrtkosten wird eine Entschädigung gewährt.

Die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem unten abgedruckten Auszug aus dem **GVG**.

Ich bitte besonders die zeitlichen Beschränkungen, die sich aus **§ 33 Abs. 1 und 2 GVG** ergeben, zu beachten.

Außerdem können Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste (Sitzung des Jugendhilfeausschusses – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie- am 04. Mai 2004) noch nicht ein Jahr mit Hauptwohnsitz in Köln gemeldet sind, nicht berufen werden (**§ 33 Abs. 3 GVG**).

Ich bitte, geeignete und für das Schöffenamts bereite Bewerber/Bewerberinnen zu benennen. Die Vorschlagslisten bitte ich bis zum

**28. März 2008**

einzureichen. Dieser Termin ist wegen der zeitlichen Vorgabe zur Wahl der Schöffen/Schöffinnen unbedingt einzuhalten. Spätere Benennungen können aus Verfahrensgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Je ein Muster für die Vorschlagslisten (**Jugendschöffengericht**, Männer/Frauen und **Jugendkammer**, Männer/Frauen) ist in der Anlage beigelegt.

**Ich bitte, bei Rücksendung der Vorschlagslisten zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der §§ 31 bis 35 GVG und des § 35 Abs. 2 JGG beachtet wurden.**

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Krause

## **Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

### § 32 (Unfähigkeit zum Schöffenamte)

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen/einer Schöffin sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### § 33 (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amte eines Schöffen/einer Schöffin sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34 (Weitere nicht zu berufenden Personen)

Zu dem Amte eines Schöffen/einer Schöffin sollen ferner nicht berufen werden:

1. die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestandversetzt werden können;
4. Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und –beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und –helfer;
6. Religionsdienerinnen und –diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

## § 35 (Ablehnung des Schöffenamtes)

Die Berufung zum Amt eines Schöffen/einer Schöffin dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter tätig sind;
3. Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiterinnen und –leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.